

für die

Literatur des Auslandes.

N^o 139.

Berlin, Montag den 20. November

1843.

England.

Das irländische Parlament und die Union. Ein historischer Rückblick.*)

Nachdem Dermot, König von Leinster, die Gemahlin O'Rourke's, Königs von Meath, entführt hatte, beklagte sich dieser bei Roderich O'Connor, dem Gesamtherrscher der Irländer, welcher, um dem beschimpften O'Rourke Genugthuung widerfahren zu lassen, Dermot aus dem Lande jagte. Doch der bestrafte Ehebrecher sann auf Rache, und wandte sich an Heinrich II., König von England, welcher schon seit zehn Jahren die Eroberung Irlands im Schilde führte, nachdem ihm Papst Hadrian IV., damals noch im unbesrittenen Besitz aller Inseln des Erdkreises, das Recht der Eroberung zugesprochen hatte. Jenes Recht des Papstes erscheint seltsam, war aber zu damaliger Zeit so wenig irgend einem Zweifel unterworfen, daß selbst Jahrhunderte später noch die Eroberer Amerika's demselben huldigten.

Fragen wir also, worauf sich das Recht der Engländer auf den Besitz Irlands gründet, so müssen wir freilich gestehen, auf ein Verbrechen, durch ungerechte Kriege geführt und durch ein Gesetz geheiligt, das die Engländer sich wohl hätten werden, heute noch für sich geltend zu machen. Doch, was will das sagen? Ist irgend eine andere Fremdherrschaft, wenn wir bis zum Keime ihres Entstehens zurückgehen, auf ein besseres Recht gegründet? Genug, jene Eroberung blieb eine geheiligte Thatsache, welche vier Jahrhunderte hindurch die größten Anstrengungen erforderte. Denn wenn auch viele Invasionen unter Hiß-Stephan, unter Strongbowet und durch die Anglo-Normannen seit dem Jahr 1109 stattfanden, so war doch bis 1603 Irland in der That noch nicht unterworfen. — Aber die Vollendung jenes schwierigen Werkes ist doch wenigstens durch einen Vergleich herbeigeführt, es sind doch den Besiegten Bedingungen eingeräumt und von den Siegern dieselben gehalten worden? Wir wollen sehen! —

Uebergehen wollen wir die natürlichen Folgen eines erbitterten Kampfes, die unzähligen Gewaltthätigkeiten, die schamlosesten Verraubungen und Gefes- Umgebungen; lassen wir unberücksichtigt die massenhaften Hinrichtungen und Confiscationen, die gewalthätige Einführung des Protestantismus in Irland, die vielfältigen Komplote zur Vernichtung der eingebornen Aristokratie, die schandhaften Kriege Jakob's I., Strafford's und Cromwell's, die Entsefflung der schmutzigsten Leidenschaften, welche das unglückliche Land zerfleischten: nur von dem irländischen Parlament wollen wir heute reden, und von den Vortheilen, welche sich die Irländer davon zu versprechen hatten.

Schon im zwölften Jahrhundert, gleich nach der ersten Invasion, wurde das irländische Parlament eingesetzt. Kaum hatten sich die Anglo-Normannen in ihrem neuen Besitz niedergelassen, als ihnen auch sogleich Privilegien und Freiheiten bewilligt wurden, welche die englischen Könige nicht anzutasten wagten. Geschwornen-Gerichte traten in Kraft, die Verwaltungs-Gesetze wurden in einer aus Lords und Gemeinen zusammengesetzten Kammer besprochen, und als die magna charta in England proklamirt wurde, fand sie auch sogleich auf Irland die ausgedehnteste Anwendung. Wohl wahr, aber wir dürfen hierbei nicht vergessen, daß die Anglo-Normannen, im Besitze aller dieser Freiheiten, die unter dem schimpflichsten Joche gehaltene irländische Bevölkerung vom Genuße derselben ausschlossen. — Wir dürfen getrost die Annalen von vier auf einander folgenden Jahrhunderten vergleichen und werden nicht eine Spur der Gesetzgebung dieses Parlaments finden, das nur zum Vortheil der Sieger gebildet worden war.

Doch, unter Heinrich VII. ist ja wohl von ihm die Rede? Poynings, damaliger Vice-König von Irland, erließ ein Gesetz, es solle kein Parlament in Dublin zusammentreten, ohne daß die Bewegggründe zu seiner Zusammenberufung und die zu debattirenden Gesetzesvorschläge vorher von dem englischen Parlamente geprüft und gebilligt worden wären.**) — Kurze Zeit darauf bestimmte ein anderes Gesetz, das zur Ergänzung jenes früheren erlassen wurde, daß alle das Gemeinwohl Englands betreffende Verfügungen auch in Irland angenommen und ausgeführt werden sollten.***) Und damit auch nicht der geringste Zweifel über den Sinn jener Gesetzgebung mehr herrschen sollte, wurde unter der Regierung Philipp's (von Spanien) und Maria's ein aus-

*) Nach der British and Foreign Review, einer Zeitschrift, die zwar die Ungerechtigkeit der bisherigen Behandlung Irlands anerkennt, aber doch gegen die Auflösung der Union ist, welche Ansicht auch auf dem Kontinent die vorherrschende zu seyn scheint.

) 10. Henry VII., c. 14. — *) 10. Henry VII., c. 22.

drückliches Verbot für das irländische Parlament erlassen, sich ohne ausdrückliche Erlaubniß des englischen Königs zu versammeln; dieser allein habe sein Zusammentreten im Voraus zu sanctioniren und die zu debattirenden Vorschläge zu bestimmen. Erst nachdem dieselben mit dem königlichen Insignel versehen und mit einem formellen Erlaubnißschreiben begleitet von London zurückgeschickt worden wären, erst dann seyen sie in Dublin einer geeigneten Berathung zu unterwerfen. Ein politischer Körper, dessen Existenz auf solcher Basis ruht, ist doch gewiß ein bloßes Schattenbild, welches nicht in die Region der Geschichte hineinragt und dessen Erscheinung bald der Vergessenheit zum Raube wird. —

Erst unter Karl II. hören wir wieder von jenem Parlamente reden. Dieser Fürst nämlich, welcher seine Restauration mit tausenderlei Grausamkeiten besetzte, behandelte die irländischen Katholiken ungefähr eben so glimpflich, wie späterhin die treuen Bendéer behandelt worden sind. Die Soldateska Cromwell's, aus lauter protestantischen Abenteurern zusammengesetzt und bei der Gütervertheilung der Katholiken reichlich bedacht, wurde durch alle mögliche Mittel zu beschwichtigen gesucht, während die Geplünderten den Befehl erhielten, sich ruhig zu verhalten und nicht mit unnützen Beschwerden die Ohren ihres rechtmäßigen Königs zu belästigen. Doch gab es Einige, welche sich bei diesem Befehle durchaus nicht beruhigen konnten und sich ohne alle Ceremonie in den Besitz der ihnen „gestohlenen“ Güter setzten. Sie wurden gehangen und bei dieser Gelegenheit eine Proclamation folgenden merkwürdigen Inhalts erlassen: Alle (früher von der Republik wegen Katholizismus und Royalismus) ihrer Güter beraubte Irländer sind als Schuldige zu betrachten, so lange sie nicht vor einem zu diesem Zwecke niederzusetzenden Gerichtshofe ihre Unschuld dargelegt haben; erst dann steht ihnen das Recht zu, auf die Wiedererstattung ihrer Güter anzutragen, welche ihnen aber erst gewährt werden kann, wenn die Zeit Mittel zur vollständigen Entschädigung der gegenwärtigen Besitzer wird an die Hand gegeben haben.

Trotz der Vorsicht jedoch, welche man anwandte, das Reclamations-Tribunal aus Protestanten zusammenzusetzen, geschah es dennoch, daß viele Katholiken für unschuldig erklärt wurden, und daß die zur Entschädigung bestimmten Ländereien nicht ausreichten. Eine Folge davon war, daß der Gerichtshof den Befehl erhielt, seine Arbeiten sogleich einzustellen, und daß 3000 Beschwerdeführer auf günstigere Zeiten verwiesen wurden. — Um nun aber einen großen Theil der Verantwortlichkeit, welche eine so rückwärtslose Handlungsweise ihnen aufbürden mußte, von sich abzuwälzen, beriefen die Minister Karl's II. ein irländisches Parlament zusammen. Wie natürlich, war es jedoch wiederum aus lauter Protestanten zusammengesetzt, welche an der Spitze des Schwertes die Rechtsansprüche ihres gegenwärtigen Besitzthums vor sich her trugen. Und dennoch, um vollkommen sicher zu seyn, daß kein Papist sich eingeschlichen habe, mußte jedes Parlaments-Mitglied, bevor es seinen Sitz einnahm, den Supremats-Eid schwören, ja das Haus der Lords legte sogar jedem seiner Mitglieder die Verpflichtung auf, vor dem Beginn der Sitzungen das heilige Abendmahl, nach anglikanischem Ritus, aus den Händen des zum Präsidenten ernannten Erzbischofs von Armagh zu empfangen.

Wieder tritt nun in der Geschichte dieses servilen Parlaments eine bedeutende Lücke ein. 1719 erließ das englische Parlament eine Akte unter dem Titel: „Um besser die Abhängigkeit des Königreichs Irland und dessen Unterwerfung unter die Krone Englands zu sichern.“ — In derselben Akte heißt es ferner: daß die Lords von Irland seit kurzem eine ungesetzliche Gewalt sich anmaßen, indem sie die von den Gerichtshöfen gefällten Urtheile prüfen, umändern und verbessern. Deshalb ruft man die Lords zur Erkenntniß ihrer untergeordneten Stellung zurück und giebt ihnen wiederholt zu verstehen, daß das Königreich Irland von Rechts wegen der Krone Englands unterwürdig und gehorsam ist, war und seyn wird, so wie es denn auch für ewige Zeiten mit demselben verbunden und an sein Geschick gekettet bleiben muß. Se. Maj. der König, von den geistlichen und weltlichen Lords, so wie auch von den Kommunen Großbritanniens, welche zum Parlamente vereinigt worden, beraten, hat, hatte und muß von Rechts wegen stets volle Gewalt und unumschränkte Macht besitzen, Gesetze und Statuten zu erlassen, welche für das irländische Volk jederzeit bindende Kraft besitzen.**)

So fanden die Sachen noch im Jahre 1782, als der amerikanische Unabhängigkeitskrieg ausbrach und den Irländern das Beispiel eines stolzen Ent-

*) 3 and 4. Philip and Maria, c. 4. — **) 6. George I., c. 5.